

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Verkauf von Hardware und Systemsoftware

Stand: Oktober 2024

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Regelungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen der Gesellschaft für Organisationsberatung und Softwareentwicklung mbH (nachfolgend „GFOS“) für den Verkauf von Hardware und Systemsoftware (nachfolgend „AGB-Hardware“) regeln den rechtlichen Rahmen für den Verkauf von Hardware und zugehöriger Systemsoftware (nachfolgend zusammen „Hardware“)
- 1.2 GFOS bietet die Hardware ausschließlich gegenüber Kunden an, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind; Bestellungen von Verbrauchern werden von GFOS nicht angenommen. Als „Kunde“ wird nachfolgend jedes Unternehmen bezeichnet, welches mit GFOS unter Einbeziehung dieser AGB-Hardware einen Vertrag zur Überlassung von Hardware abschließt (nachfolgend „Kaufvertrag“).
- 1.3 Diese AGB-Hardware und die hierin in Bezug genommenen Dokumente gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GFOS ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn GFOS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden mit der Leistungserbringung an ihn vorbehaltlos beginnt.
- 1.4 Die in diesen AGB-Hardware in Bezug genommenen Dokumente, insbesondere die Produktbeschreibung und das Angebot von GFOS, sind integrale Bestandteile des zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrages. Bezugnahmen auf Dokumente betreffen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die jeweils geltende Fassung der Dokumente.
- 1.5 Im Einzelfall zwischen GFOS und dem Kunden getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-Hardware. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von GFOS maßgebend.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-Hardware nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Die Bestimmungen dieser AGB-Hardware gelten entsprechend für die Überlassung der Anwendungsdokumentation sowie die Überlassung von Patches, Updates, Upgrades sowie neuer Releases und Versionen der Hardware an den Kunden im Rahmen der Nachbesserung oder des Hardware-supports.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote von GFOS erfolgen freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden als verbindlich gekennzeichnet. Sie sind lediglich Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen.
- 2.2 Erteilt der Kunde auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Auftrag, so kommt ein Kaufvertrag – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von GFOS zustande (ausreichend auch per E-Mail), sofern der Kunde eine solche wünscht. In allen anderen Fällen erfolgt der Abschluss des Kaufvertrages

- durch Ausführung der Leistungen bzw. Überlassung der Hardware. Sofern eine Auftragsbestätigung durch GFOS erfolgt, ist für den Inhalt des Kaufvertrages, insbesondere für den Umfang der Hardwareüberlassung sowie die Lieferzeit bzw. sonstige Leistungsfristen, allein diese maßgebend.
- 2.3 Der Kunde erwirbt von GFOS die im Angebot näher bezeichnete Hardware unter den in diesen AGB-Hardware vereinbarten Nutzungsbedingungen.
- 2.4 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes in Angeboten und Prospekten und der Werbung von GFOS stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe der Lieferungen und Leistungen von GFOS dar, wenn GFOS die Beschaffenheit ausdrücklich als "Eigenschaft der Lieferung oder Leistung" deklariert hat; ansonsten handelt es sich um unverbindliche, allgemeine Leistungsbeschreibungen.
- 2.5 Eine Garantie gilt nur dann als von GFOS übernommen, wenn GFOS schriftlich eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „rechtlich garantiert“ bezeichnet hat.
- 2.6 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Hardware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Eine verbindliche Beratung dazu wird durch GFOS nur erbracht, wenn GFOS dies mit dem Kunden schriftlich, aufgrund eines gesonderten Beratungsauftrags, vereinbart hat.
- 2.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstigen Eigenschaftsbeschreibungen, Kosten-voranschlägen und sonstigen Unterlagen über die zu liefernde Hardware behält sich GFOS Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, GFOS erteilt ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- § 3 Überlassung der Systemsoftware, Lieferumfang und -fristen, höhere Gewalt**
- 3.1 Die Systemsoftware wird mangels anderer Absprache in der bei Abschluss des Kaufvertrages aktuellen Fassung zusammen mit der zugehörigen Hardware und Anwendungsdokumentation an den Kunden überlassen.
- 3.2 Soweit die Systemsoftware nicht bereits auf der zu liefernden Hardware installiert ist, bewirkt GFOS die Überlassung der Systemsoftware, indem GFOS nach eigener Wahl entweder (i.) dem Kunden die im Angebot festgelegte Anzahl von Programmkopien der Systemsoftware auf einem maschinenlesbaren Datenträger überlässt oder (ii.) die Hardware zum Download über das Internet bereitstellt.
- 3.3 Der Quellcode von Systemsoftware ist nicht Vertragsgegenstand und wird dem Kunden nicht überlassen.
- 3.4 Der Funktionsumfang der Hardware sowie die technischen Nutzungsvoraussetzungen sind in der Produktbeschreibung für die jeweilige Hardware festgelegt. Für den Funktionsumfang von Hardware und Systemsoftware von Drittherstellern (nachfolgend „**Drittprodukte**“) gelten die Angaben im GFOS Angebot sowie nachrangig die Produktbeschreibungen des jeweiligen Herstellers. Dem GFOS Angebot ist die für die jeweiligen Drittprodukte geltende Produktbeschreibung entweder beigelegt oder GFOS verweist im Angebot auf die Webseite des Herstellers, über die der Kunde die Produktbeschreibung einsehen und herunterladen kann. Die Angaben in der Produktbeschreibung sind indes nicht als Beschaffenheitsgarantie für die jeweilige Hardware und Software zu verstehen, soweit diese nicht ausdrücklich als solche im GFOS Angebot bezeichnet werden.
- 3.5 Für die Installation der Hardware sind die in der Produktbeschreibung und/oder der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insb. die Soft- und Hardwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss, zu beachten.
- 3.6 Soweit nicht ausdrücklich in der Produktbeschreibung oder im jeweiligen Kaufvertrag vereinbart, schuldet GFOS keine weiteren

Leistungen, insbesondere keine Installations-, Support-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und/ oder Schulungsleistungen. Weitere Angaben zur Hardware, z.B. in Prospekten, auf Internetseiten oder im Rahmen von mündlichen Präsentationen, sind keine Beschaffungsangaben, sofern diese Angaben nicht ausdrücklich auch in der Produktbeschreibung genannt werden.

- 3.7 GFOS ist lediglich verpflichtet, aus ihrem eigenen Warenvorrat zu leisten. Ein Beschaffungsrisiko übernimmt GFOS nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko...“. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos wird insbesondere nicht allein dadurch begründet, dass GFOS zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache verpflichtet ist.
- 3.8 Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. GFOS kommt mit einer Leistungspflicht erst dann in Verzug, wenn der Kunde GFOS zuvor schriftlich abgemahnt und erfolglos eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem GFOS oder der Lieferant von GFOS die Hardware dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem z.B. die Systemsoftware abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Das Interesse des Kunden an der Lieferung entfällt bei Liefer- oder Leistungsverzug mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn GFOS wesentliche Teile nicht oder verzögert liefert. GFOS gerät nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber GFOS, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- 3.9 Wird die Lieferung oder Bereitstellung der Hardware durch Umstände verzögert oder vorübergehend unmöglich, die für GFOS auch unter Anwendung äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vorhersehbar waren, z.B. unvorhergesehene politische Ereignisse oder Unruhen, einschließlich Krieg, Terror-Anschläge, Feuerschäden, Streiks und

rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht verschuldete Betriebsschließungen, nicht vermeidbare Hacker- und/oder Cyber-Angriffe Dritter, wie DDOS-Attacken, Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, behördliche Anordnungen, Epidemien und Pandemien, wie das Covid19-Virus (nachfolgend „**höhere Gewalt**“), so verlängern sich Lieferfristen um einen der Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt entsprechenden Zeitraum. GFOS wird den Kunden über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich informieren. Besteht die höhere Gewalt über einen Zeitraum von mehr als neunzig (90) Tagen, steht beiden Parteien ein sofortiges Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag zu.

§ 4 Versand, Gefahrübergang Lieferung von Hardware, Nutzungsrechte an Systemsoftware

- 4.1 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand von Hardware durch GFOS unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden und ab dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Standort von GFOS (INCOTERM EXW 2020).
- 4.2 Wird der Versand der Hardware auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunden zu vertreten hat, verzögert, steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich und die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über (Gefahrübergang). In diesem Fall ist GFOS zudem berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit 0,5% des Nettopreises der eingelagerten Lieferungen oder Leistungen für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5% des Nettopreises, in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Kostenaufwand entstanden ist. Darüber hinaus ist GFOS berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständliche Hardware zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist neu zu beliefern.

- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Hardware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen des Standortes von GFOS, auf den Kunden über.
- 4.4 Verzögert sich die Versendung dadurch, dass GFOS infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 4.5 Sofern eine gesetzliche Rücknahmepflicht von Transportverpackungen besteht und der Kunde von GFOS die Rücknahme von Transportverpackungen verlangt, verpflichtet sich der Kunde, die Retoure frei Haus abwickeln zu lassen oder die Retoure in Auftrag zu geben.
- 4.6 Alle Rechte an der Systemsoftware stehen ausschließlich GFOS bzw. den jeweiligen Softwareherstellern zu. Der Kunde erhält von GFOS das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare sowie nicht-unterlizenzierbare, zeitlich unbegrenzte Recht eingeräumt, die im Objektcode überlassene Systemsoftware für die im Angebot festgelegten Zwecke zu nutzen, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Hardware verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Der Kunde darf die Systemsoftware nur in dem im Angebot festgelegten Umfang nutzen (z.B. hinsichtlich der maximalen Anzahl der Anwender). Das vorübergehende oder dauerhafte Zur-Verfügung-Stellen der Systemsoftware im Rechenzentrumsbetrieb für Dritte (z.B. als „Hardware as a Service“) sowie die Vermietung sind unzulässig. Urhebervermerke, Seriennummern, Versionsnummern, Markenzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale der Systemsoftware dürfen in keinem Fall geändert oder entfernt werden. Gleiches gilt für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- 4.7 Handelt es sich bei der von GFOS gemäß dem Kundenvertrag zu liefernden Systemsoftware um die Standardsoftware eines Dritten (nachfolgend „Drittsoftware“ genannt), gelten für die Nutzung dieser Drittsoftware vorrangig die entsprechenden Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen Lizenzbedingungen vollumfänglich und jederzeit einzuhalten. Dem GFOS Angebot sind die für die jeweilige Drittsoftware geltenden Lizenzbedingungen entweder beigefügt oder GFOS verweist im Angebot auf die Webseite des Softwareherstellers, über die der Kunde die Lizenzbedingungen einsehen und herunterladen kann. Für die Nutzung einer Drittsoftware kann es zudem erforderlich sein, dass der Kunde beim Installationsvorgang seine Zustimmung zur Geltung der Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers erklärt. Soweit der Kunde GFOS gemäß gesonderter Beauftragung mit der Installation der Drittsoftware beauftragt hat, ist GFOS vom Kunden bevollmächtigt, im Namen des Kunden eine solche Zustimmungserklärung abzugeben und den Kunden hierdurch zur Einhaltung der Lizenzbedingungen gegenüber dem Softwarehersteller verbindlich zu verpflichten.
- 4.8 Die Systemsoftware enthält möglicherweise Bestandteile von Open Source Software, für die dann gesonderte Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber gelten. Die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber sind gegenüber den Nutzungsrechten dieser AGB-Hardware vorrangig; dies gilt auch für Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse der Open Source Software Lizenzbedingungen. Open Source Software und die für diese gesondert geltenden Lizenzbedingungen werden, soweit erforderlich, in der Systemsoftware angezeigt und/oder in den dem Versionsstand beigefügten readme.txt, notices.txt bzw. licenses.txt aufgeführt. Der Source Code der Open Source Software ist gegebenenfalls unter dem dort jeweils angegebenen Link bzw. auf Anfrage verfügbar. Soweit die Lizenzbedingungen einer Open Source Software ein Recht zur Bearbeitung für eigene Zwecke des Kunden und damit verbunden zum Reverse Engineering für die

Zwecke der Fehlerbehebung einer auf diese Open Source Software zugreifenden Software erfordern, räumt GFOS dies hiermit dem Kunden ein; widersprechende Regelungen im jeweiligen Kaufvertrag entfalten insoweit keine Geltung.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 GFOS behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware vor (nachstehend insgesamt "**Vorbehaltsware**"), bis alle Forderungen von GFOS aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten von GFOS, wenn einzelne oder alle Forderungen von GFOS in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 5.2 Es obliegt dem Kunde die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an GFOS abgetreten.
- 5.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Hardware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder GFOS gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
- 5.4 Der Kunde tritt GFOS bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung – auch im Rahmen von Kontokorrentverhältnissen – von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die die Rechte von GFOS in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen GFOS und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelne Hardware entfallenden Beträge ermitteln lassen.
- 5.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an GFOS abgetretenen Forderung bis zu jederzeit zulässigem Widerruf durch GFOS berechtigt. Auf Verlangen von GFOS ist er verpflichtet, GFOS die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu geben und, sofern GFOS dies nicht selbst tut, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an GFOS zu unterrichten.
- 5.6 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von GFOS gelieferten oder zu liefernden Hardware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte von GFOS gemäß dieses § 5 beeinträchtigt werden können, hat er GFOS dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist GFOS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Hardware zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.
- 5.7 Bei kundenseitig verschuldetem, vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GFOS - ohne dass GFOS vorher vom Vertrag zurücktreten muss - zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der von GFOS gelieferten Hardware darf GFOS jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware hat der Kunde GFOS unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 5.8 Übersteigt der Wert der für GFOS nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, ist GFOS auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von GFOS verpflichtet.
- 5.9 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für GFOS als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne GFOS jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, GFOS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwirbt GFOS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der GFOS Hardware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Wird die GFOS Hardware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde GFOS schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für GFOS. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf Verlangen von GFOS ist der Kunde jederzeit verpflichtet, GFOS die zur Verfolgung der Eigentums- oder Miteigentumsrechte von GFOS erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- § 6 Mitwirkungspflichten, Nutzungsvoraussetzungen, Kontrollrecht**
- 6.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Hardware informiert und trägt das alleinige Risiko bezüglich der von ihm mit der Hardware vorgenommenen Nutzungshandlungen.
- 6.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hard- und Softwareumgebung für die Nutzung der Hardware liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Die für die Nutzung der Hardware benötigte Soft- und Hardwareumgebung sowie ggf. sonstige Nutzungsvoraussetzungen (z.B. erforderliche Drittsoftware) sind im GFOS Angebot und/oder in der Produktbeschreibung festgelegt. Soweit zur Nutzung der Hardware der Einsatz einer Drittsoftware erforderlich ist, ist diese nicht Teil der Hardware, sondern gesondert vom Kunden zu erwerben.
- 6.3 Der Kunde testet die Hardware in seiner IT-Umgebung vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit. Dies gilt auch für ggf. nach Vertragsschluss überlassene Patches, Updates, Upgrades sowie neue Releases und Versionen der Systemsoftware.
- 6.4 Der Kunde beachtet die von GFOS in der Produktbeschreibung und/oder der Anwendungsdokumentation für die Installation und den Betrieb der Hardware gegebenen Hinweise.
- 6.5 Der Kunde gewährt GFOS zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur Hardware, nach Wahl von GFOS unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.
- 6.6 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Hardware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf GFOS davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen GFOS in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 6.7 GFOS ist berechtigt, zu prüfen, ob die Systemsoftware in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AGB-Hardware und dem Kaufvertrag genutzt wird. Zu diesem Zweck darf GFOS vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über die Anzahl der Anwender und den sonstigen Umfang der Nutzung der Systemsoftware.
- § 7 Kaufpreis, Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Der Kaufpreis für die Hardware ist im jeweiligen Angebot von GFOS bzw. in der Preisliste zur jeweiligen Hardware geregelt.
- 7.2 Der Kaufpreis für die Hardware und für die zugehörige Systemsoftware ist sofort nach Lieferung zur Zahlung fällig. Dabei ist unerheblich, ob die Lieferung zum Auftragnehmer oder zum Auftraggeber erfolgt.

- 7.3 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO zuzüglich Verpackung, Fracht sowie vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 7.4 Der Käufer ist zu einer Nutzung der Systemsoftware, die über die im Kaufvertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GFOS berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insb. beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Anwendern als vereinbart) ist GFOS berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gem. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von GFOS in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden von GFOS nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 7.5 Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Er ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber GFOS nur berechtigt, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen GFOS gerichteter Ansprüche ist ausgeschlossen. Vorgenanntes gilt jedoch nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.
- § 8 Sach- und Rechtsmängel, Verjährung**
- 8.1 GFOS leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Hardware und dafür, dass der Nutzung der Hardware im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Hardware von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Hardware verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
- 8.2 Erkennbare Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Tage nach Abholung bei Lieferung ab Werk, ansonsten nach Anlieferung bzw. sonstiger Überlassung, gegenüber GFOS schriftlich zu rügen. Versteckte Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist nach § 8.10 gegenüber GFOS zu rügen. Bei Anlieferung erkennbare Sachmängel müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber unverzüglich bei Anlieferung gerügt und die Aufnahme der Mängel von diesem veranlasst werden. Eine nicht form- und/oder fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen oder arglistigen Handelns seitens GFOS, der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit durch GFOS oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.3 Sofern ein Mangel vorliegt, erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von GFOS durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware (Neulieferung).
- 8.4 Mit Beginn der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen, gilt die gelieferte Hardware bei erkennbaren Sachmängeln als vertragsgemäß vom Kunden genehmigt. Entsprechendes gilt im Falle der Weiterverendung vom ursprünglichen Bestimmungsort. Es obliegt dem Kunden, vor Beginn einer der vorbezeichneten Tätigkeiten durch in Umfang und Methodik geeignete Prüfungen aufzuklären, ob die gelieferte Hardware für die von ihm beabsichtigten Verarbeitungs-, Verfahrens- und sonstigen Verwendungszwecke geeignet sind.
- 8.5 Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumahlen.
- 8.6 Bei Rechtsmängeln leistet GFOS zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu wird GFOS nach ihrer Wahl dem Kunden auf eigene Kosten das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Hardware austauschen oder so abändern, dass sie die Rechte nicht mehr verletzt, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Letzteres kann insbesondere durch die Überlassung eines neuen Hardwarestandes erfolgen, den der Kunde zu

- übernehmen hat, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der Hardware erhalten bleibt.
- 8.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Kaufvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Mangelbeseitigung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet GFOS im Rahmen der in § 9 festgelegten Grenzen.
- 8.8 Erbringt GFOS Leistungen bei der Mangelermittlung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann GFOS eine Vergütung nach Aufwand verlangen, wenn der Kunde das Nichtvorliegen eines Mangels mindestens grob fahrlässig verkannt hat.
- 8.9 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde GFOS unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt GFOS, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit GFOS ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von GFOS vor. GFOS ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.
- 8.10 Ansprüche wegen mangelhafter Hardware verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Hardware an den Kunden. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein (1) Jahr gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von GFOS, der gesetzlichen Vertreter von GFOS oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Für Schadensersatzansprüche des Kunden findet im Übrigen der nachfolgende § 9 Anwendung.
- 8.11 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche aus einer Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mängeln absichern soll. Auch in diesem Fall haftet GFOS aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 8.12 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, werden unzulässige Änderungen an der Hardware vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Herstellervorgaben zu einsetzbaren Verbrauchsmaterialien entsprechen oder Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, besteht keine Haftung von GFOS für die daraus entstehenden Folgen. Das gilt jedoch nicht, wenn der Gewährleistungsfall nachweisbar nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.
- 8.13 Die Gewährleistung von GFOS und die sich hieraus ergebende Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material oder auf mangelhafter Ausführung oder mangelhafter Nutzungsanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung, übermäßigen Einsatzes oder ungeeigneter Lagerbedingungen, beispielsweise die Folgen chemischer, elektromagnetischer, mechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Dies gilt nicht bei arglistigem oder vorsätzlichem Verhalten seitens GFOS oder Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Haftung

- 9.1 GFOS haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für Schäden, die eine Ersatzpflicht nach § 1 ProdHaftG begründen.
- 9.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet GFOS nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages es überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. § 9.1 bleibt unberührt.
- 9.3 Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch GFOS ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist der Schaden, den GFOS bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder den GFOS bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Hardware typischerweise zu erwarten sind. § 9.1 bleibt unberührt.
- 9.4 Die Haftung von GFOS ist in den Fällen von § 9.3 auf zweihundertfünfzigtausend Euro (€ 250.000,00) pro Schadensfall beschränkt. Falls nach Auffassung des Kunden das voraussehbare Vertragsrisiko diesen Haftungshöchstbetrag nicht nur unerheblich übersteigt, ist GFOS bereit, gegen entsprechende Vergütung für die Risikoübernahme eine angemessene höhere Haftungssumme zu vereinbaren, vorausgesetzt, dass hierfür Versicherungsschutz vereinbart werden kann.
- 9.5 Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet GFOS nur, soweit GFOS die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die Haftung von GFOS für die einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist im vorstehenden Fall der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.
- 9.6 Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem Kaufvertrag Ansprüche gegen GFOS aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten (§ 9.3) von GFOS her, gilt der in § 9.4 bestimmte Haftungshöchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt. Die Haftungshöchstsumme steht dem Kunden und den anderen Anspruchstellern nur gemeinschaftlich und einmalig zur Verfügung (Gesamtgläubiger, § 428 BGB). § 334 BGB gilt entsprechend.
- 9.7 Die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeitende, Vertreter und Organe von GFOS.
- 9.8 Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden verjähren innerhalb von einem Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GFOS bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von GFOS beruhen.

§ 10 Datenschutz, Referenzen, Vertraulichkeit

- 10.1 Der Kunde ist für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen

- Daten seiner Mitarbeitenden und der sonstigen Betroffenen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch GFOS verantwortlich. GFOS wird die personenbezogenen Daten des Kunden nur im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.
- 10.2 GFOS ist berechtigt, auf die Vertragsbeziehung zum Kunden in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinzuweisen, dies schließt die Nutzung des Firmenlogos des Kunden mit ein. Sollte der Kunde damit nicht einverstanden sein, wird er GFOS entsprechend darauf schriftlich oder in Textform hinweisen.
- 10.3 Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen aufgrund des Kaufvertrages von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Erfüllung des Kaufvertrages über vertrauliche Angelegenheiten der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen. Als „vertraulich“ gelten Informationen, die entweder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Art der Informationen oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt. Vertraulich sind insbesondere sämtliche interne geschäftliche Informationen der Parteien. Die Nutzung der von diesem Absatz erfassten vertraulichen Informationen ist allein auf den Gebrauch im Rahmen der Erfüllung des Kaufvertrages beschränkt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die
- die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
 - nachweislich bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem § 10 enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden,
 - von der anderen Partei nachweislich unabhängig erarbeitet worden sind, oder
- aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Regelungen offen zu legen sind.
- 10.4 Der Kunde wird die Hardware seinen Mitarbeitenden nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte erforderlich ist. Er wird alle Mitarbeitenden, denen er Zugang zur Hardware gewährt, über die Rechte von GFOS an der Hardware und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren und diese schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten, soweit die betreffenden Mitarbeitenden nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- § 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand,**
- 11.1 Diese AGB-Hardware und der Kaufvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 11.2 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Essen, Deutschland; GFOS ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die vorstehende Gerichtsstandvereinbarung gilt nicht, soweit sich aus Gesetz ein abweichender, ausschließlicher Gerichtsstand ergibt.
- § 12 Schlussbestimmungen**
- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB-Hardware oder des Kaufvertrages sowie sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag, die eine Rechtsfolge auslösen (z.B. Fristsetzungen, Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel. Die telekommunikative Übermittlung der betreffenden Erklärungen, insbesondere per E-Mail, ist hierfür nicht ausreichend.

- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB-Hardware oder des Kaufvertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Kaufvertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.